Verkehrslandeplatz Cottbus Neuhausen

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

Bauphase 1
Aufwertung des Verkehrslandeplatzes
Cottbus Neuhausen
2024/25

Inhalt

TEIL I **4**

BESCHREIBUNG DES FLUGPLATZES 4

1. Allgemeine Angaben *4*
2. METEROLOGISCHE ANGABEN *5*
3. ANGABEN ÜBER FLUGBETRIEBSANLAGEN *6*
4. OPTISCHE HILFEN / FUNK *6*

TEIL II **7**

BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN 7

1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung *7*
2 Benutzung mit Luftfahrzeugen *7*
3 Koordination *10*
4 Betreten und Befahren *11*
5 Sonstige Betätigung *13*
6 Besondere Bestimmungen - Bauarbeiten während der Ausbauphase 1 ..... *13*
7 Sicherheitsbestimmungen *14*
8 Fundsachen *14*
9 Umweltschutz *15*
10 Einwilligungen und Erlaubnisse *15*
11 Statistik *16*
12 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung *16*
13 Erfüllungsort und Gerichtsstand *16*
14 Zustellungsbevollmächtigter *16*
15 Änderungsvorbehalt *16*

ANLAGE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN **17**

1 UMGANG MIT KRAFTSTOFFEN 17
2 BETRIEB VON LUFTFAHRZEUG-TRIEBWERKEN 17
3 RAUCHVERBOT, UMGANG MIT OFFENEM FEUER 18
4 FAHRZEUGE UND GERÄTE MIT VERBRENNUNGSMOTOREN 18
5 ARBEITEN IN HALLEN UND WERKSTÄTTEN 18
6 AUFBEWAHREN VON MATERIAL., GERÄTEN UND ABFÄLLEN 19
7 FEUERLÖSCH- UND RETTUNGSDIENST 19

ANLAGE ALARMPLAN **20**

Teil I

BESCHREIBUNG DES FLUGPLATZES

Angaben über den Verkehrslandeplatz Neuhausen sind im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP VFR und in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil I veröffentlicht.
Auf den Inhalt der NfL I-151/98, NfL I-285/98 und NfL I-157/99 wird verwiesen.

1. ALLGEMEINE ANGABEN

1.1	**BEZEICHNUNG :**	Verkehrslandeplatz Neuhausen
1.2	**LAGE:**	Östlich der Ortslage Neuhausen, 10 km südöstlich der Stadt Cottbus
1.3	**UMFANG DER ZULASSUNG:**	Benutzung unter Sichtflugbedingungen
		(VFR) am Tage durch: • motorgetriebene Lfz. bis 2 t MTOM* • Hubschrauber • Motorsegler • Luftsportgeräte einschließlich Ultraleichtflugzeuge • Personenfallschirme
1.4	**BETRIEBSZEITEN:**	**Sommer:** PPR 06:00 – 16:00 Uhr **Winter:** PPR 07:00 – SS (Alle Zeiten UTC)
1.5	**FLUGPLATZUNTERNEHMER:**	Flugplatzgesellschaft Am Flugplatz 3 03058 Neuhausen/Spree Telefon: 035605/612101
1.6	**FLUGLEITUNG:**	
	Anschrift:	Verkehrslandeplatz Cottbus/Neuhausen Am Flugplatz 3 03058 Neuhausen/Spree
	Telefon:	035605 / 261
	Fax :	035605 / 429029
	Funk : VDF	122,730 MHz
	Funkstelle	Neuhausen RADIO
1.7	**FLUGSICHERUNG:**	
	Zuständige FS-Stelle:	AIS – C Frankfurt/Main
	Telefon:	069 / 78072-500
	FAX :	069 / 78072-505
	FIS Berlin Information	132,650 MHz
1.8	**FLUGPLATZKOORDINATEN :**	N 51° 41,09' E 14° 25,39'

1.9	**FLUGPLATZHÖHE:**	85m üb. NN (279 ft MSL)
1.10	**ORTSMIßWEISUNG:**	5° E
1.11	**TREIBSTOFFVERSORGUNG:**	AVGAS 100 LL, JET A-1, Aero Oil D-100, 15 W 50 legiert
1.12	**GRENZABFERTIGUNG:**	O/R 2 Werktage im voraus
1.13	**ÜBERNACHTUNGSMÖGL. :**	Hotel Rogosen 5 km Hotel Cottbus 10 km
1.14	**GASTSTÄTTENBETRIEB :**	-
1.15	**VERKEHRSVERBINDUNGEN :**	Eisenbahn, Bus, Taxi auf Anforderung
1.16	**LÖSCHTECHNIK :**	entsprechend NfL 2023-I-2792
1.17	**SCHNEERÄUMTECHNIK:**	Keine
1.18	**HALLENRAUM :**	begrenzt vorhanden, auf Anfrage
1.19	**INSTANDSETZUNG**	Aeroheli GmbH Wartung und Instandhaltung der Hubschrauber R-44 und R-22 und deren Baureihen AS-350 und dessen Baureihen

2. METEROLOGISCHE ANGABEN

2.1	**WIND**	nicht festgelegt
2.2	**FLUGPLATZBEZUGSTEMPERATUR :**	nicht festgelegt

3. ANGABEN ÜBER FLUGBETRIEBSANLAGEN

3.1 FLUGBETRIEBSFLÄCHEN :

- ***Start- und* Landebahn *Code 1A***
  - *Richtung:* *11/29*
  - *Belag:* *unbefestigt (Gras)*
  - *Abmessung:* *850 x 30 m*
  - *Nutzung:* für motorgetriebene Luftfahrzeuge bis 2000 kg MTOM, wenn die Flugzeugbezugsstartbahnlänge (Gras) den zur Verfügung stehenden Strecken entspricht
  - *Strecken:*

Bezeichnung	*TORA*	*TODA*	*ASDA*	*LDA*
11	*650 m*	*680 m*	*850 m*	*725 m*
29	*725 m*	*755 m*	*850 m*	*650m*

3.2	**HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ :**	Auf der Start- und Landebahn 11/29
3.3	**HELIKOPTER-ABSTELLFLÄCHE :**	200 m SO der Flugbetriebsleitung
3.4	**ABFERTIGUNGSVORFELD :**	

4. OPTISCHE HILFEN / FUNK

4.1	**ANZEIGEGERÄTE/ BODENSIGNALANLAGEN:**	Windsack SLB 11/29 , Windmesser,
4.2	**FLUGPLATZLEUCHTFEUER:**	Drehfeuer weiß/weiß
4.3	**BEFEUERUNG:**	Nein
4.4	**FUNK:**	Neuhausen Radio 122,730 MHz (VDF) Langen Information 125,800 MHz Bremen Radar 126,425 MHz

Teil II

BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

1 ANWENDBARKEIT DER BENUTZUNGSORDNUNG

1.1 Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers unterworfen.

1.2 Auf **allen** Flugbetriebsflächen haben rollende oder geschleppte Luftfahrzeuge, **Vorfahrt** vor jedem anderen Verkehr (Fahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern).

1.3 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

1.4 Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzunternehmer zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatznutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzunternehmer beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs und Betriebes des Flugplatzes (Flugleiter) bestellt sind.

1.5 Die Vorschriften und Weisungen haben alle Unternehmen, die mit Bauarbeiten am Flugplatz während der Bauphase befasst sind zu befolgen.

2 BENUTZUNG MIT LUFTFAHRZEUGEN

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Flugplatzentgeltregelung festgelegten Entgelte gestattet.

2.1.2 Dem Flugplatzunternehmer sind auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Berechnung der Entgelte sind. Die lärmabhängige Berechnung der Entgelte erfolgt anhand eines Lärmzeugnisses oder entsprechender Herstellerangaben oder einer Bescheinigung einer vom LBA anerkannten Lärmmessstelle.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen ist die S/L-Bahn (2) sowie die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

2.3 Anlassen, Rollen, Schleppen und Hovern

2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen nur angelassen werden bzw. in Betrieb gehalten werden, wenn Belästigungen und Beschädigungen durch den Propellerstrahl bzw. Rotorabwind ausgeschlossen sind und kein Absetzen von Fallschirmspringern erfolgt.

2.3.2 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von dazu berechtigten Personen gerollt/gehovert werden. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.3 Im Bereich der Vorfelder oder Abstellflächen dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.4 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von berechtigtem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flugplatzunternehmers zu befolgen.

2.4 Abstellfläche

2.4.1 Die Abstellfläche dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung ist nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers zulässig.

2.5 Abstellen und Unterstellen

2.5.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flugplatzunternehmer zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfährzeuges an einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder wenn der Halter des Luftfahrzeuges/Pilot nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen. Nähere Einzelheiten können durch eine Hallenordnung geregelt werden.

2.5.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter/Pilot.

2.5.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

2.5.4 Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

2.5.4.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzunternehmers dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer benutzt werden.

2.5.4.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzunternehmer hierfür zugelassen hat.

2.5.4.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl leicht greifbar bereitzuhalten.

2.5.4.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.

2.5.4.5 Der Platz vor den Hallentoren ist frei zu halten. Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte dürfen nur so abgestellt werden, dass andere Flugplatznutzer nicht behindert werden.

2.5.4.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

2.6 Lärmschutz

Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Die Luftfahrzeugführer haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.7 Betriebsstoffversorgung

Unternehmer, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flugplatzunternehmer zugelassen sein. Die Lagerung von Flugkraftstoffen auf dem Flugplatzgelände (einschließlich der Hallen und Werkstätten) ist nur mit Erlaubnis des Flugplatzunternehmers in entsprechend gekennzeichneten Behältnissen erlaubt. Kanisterbetankung von Luftfahrzeugen in geschlossenen Räumen ist grundsätzlich verboten. Die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen beim Betanken sind einzuhalten.

2.8 Wartung und Waschen

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des

Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10 Regelungen des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Cottbus Neuhausen

Regelungen des Flugplatzverkehrs werden von der zuständigen Luftfahrtbehörde erlassen. Bei der Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz sind diese zu beachten.
Die Startrichtung 11 ist die grundsätzliche Startrichtung. Die Landerichtung 29 ist die grundsätzliche Landerichtung.

Begründung: Der Startkurs 29/ Landekurs 11 führt in unmittelbarer Nähe zweier Wohnhäuser vorbei. Um die dort lebenden Anwohner während der Bauphase 1 besser vor Lärm zu schützen, sollen Start in Richtung Osten (11) erfolgen, und die Landung aus Osten in Richtung West (29) erfolgen.

3 KOORDINATION

3.1 Während des Fallschirmsprungbetriebes ist am Boden ein Fallschirmsprungleiter mit einer betriebsbereiten Funkverbindung zum Flugleiter einzusetzen. Er koordiniert den Fallschirmsprungbetrieb mit dem Flugleiter. Vor Beginn des Flugbetriebes hat sich der Sprungleiter Fallschirmsprung beim Flugleiter zwecks Einweisung in die Organisation des Flugbetriebes persönlich zu melden.
Der Flugleiter ist dem Startleiter weisungsberechtigt.

3.2 Ein Wechsel des Sprungleiters ist mit vorheriger Zustimmung durch den Flugleiter durchzuführen. Kurzfristige bzw. vorrübergehende Wechsel des Sprungleiters sind unzulässig.

4 BETRETEN UND BEFAHREN

4.1 Straßen, Plätze und Eingänge

Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzunternehmer kann den Verkehr aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

4.2 Fahrzeugverkehr

4.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so sind der Fahrzeughalter und Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer verwendet werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

4.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch den Flugplatzunternehmer bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

4.2.3 Kleinfahrzeuge (z B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

4.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

4.3.1 Anlagen auf dem Flugplatzgelände, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers und ggf. sonstiger Berechtigter betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld,
- das Vorfeld , die Abstellflächen und
- die Luftfahrzeughallen.

4.3.2 Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des Flugplatzgeländes liegenden Flugplatzgrundstücke und -anlagen

4.3.3 Der Flugplatzunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 4.3.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

4.3.4 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld hin verlassen werden.

4.3.5 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Sicherheits-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Flugsicherung und des Wetterdienstes sind berechtigt die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flugplatzunternehmer hiervon vorher unterrichten.

4.3.6 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

4.3.7 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

4.4 Flugbetriebsflächen

4.4.1 Die in Betrieb befindlichen Flugbetriebsflächen (Grasbahn 11/29, Landefläche für Fallschirmspringer), werden vom Baufeld der Bauphase 1 durch Kunststoffleitwände (Höhe 50 cm) im Abstand von 20 m und ggf. Sperrketten physisch abgegrenzt. (sh. Anlage Lagelan Bauphasen Phase 1).

4.4.2 Die zum Betreten oder Befahren der Flugbetriebsflächen nach Absatz 4.3.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzunternehmer im Einvernehmen mit der Flugleitung. Wer die Flugbetriebsflächen betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugleitung bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.

4.4.3 Will ein Beauftragter, der in Absatz 4.3.5 bezeichneten Behörden die Flugbetriebsflächen betreten oder befahren, so hat er - außer der Benachrichtigung des Flugplatzunternehmers – die Erlaubnisse der Flugleitung /Luftaufsichtsstelle einzuholen und die Vorschrift zum Absatz 4.4.1 Satz 2 zu beachten. Fahrzeuge, die bei Dunkelheit die Flugbetriebsflächen befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugleitung aus verfolgt werden können.

4.4.4 Die Flugbetriebsflächen dürfen nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Sprechfunkverbindung oder in anderer Weise mit der Flugleitung stehen; sie sollen mit Blinklicht ausgerüstet sein oder- von einem Leitfahrzeug, das die o.g. Anforderungen erfüllt geführt werden. Der Flugplatzunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugleitung Ausnahmen zulassen.

4.4.5 Abstellflächen

4.4.4.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Abstellflächen ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sicherheitsdienst-, Winterdienst- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

4.5 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

5 SONSTIGE BETÄTIGUNG

5.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern so wie für Bild- und Tonübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

5.2 Sammlungen, Werbung-, Verteilen von Druckschriften und Gegenständen

Benutzung von Bild- und Tonträgern, Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Druckschriften oder Gegenständen sowie die Aufnahme mit Hilfe von Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

5.3 Lagerung

5.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen außerhalb eines behördlich zugelassenen Lagerortes nicht gelagert werden; die Zulassung ist dem Flugplatzunternehmer nachzuweisen.

5.3.2 Fracht Behältnisse, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.

6 BESONDERE BESTIMMUNGEN - BAUARBEITEN WÄHREND DER AUSBAUPHASE 1

6.1 Einweisung

Sämtliche mit den Bauarbeiten beauftragten Unternehmen haben alle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter über das Verhalten und die Vorschriften insbesondere zu den in Betrieb befindlichen Flugbetriebsflächen und Kommunikationswegen zu unterrichten. Die Kenntnis der Regularien ist durch jeden zum Einsatz kommenden Mitarbeiter schriftlich zu bestätigen. Die Dokumentation ist der Flugplatzgesellschaft Cottbus Neuhausen vorzulegen.

6.2 Kommunikation

Es ist eine ständige Funkverbindung zwischen Tower und den einzelnen mit den Bauarbeiten beauftragten Untenehmen (Bauleiter) aufrechtzuerhalten.
Die verantwortlichen Bauleiter der mit den Bauarbeiten beauftragten Unternehmen müssen in der Lage sein, Anweisungen der Flugleitung sofort an betroffene Mitarbeiter weiterzugeben und für die Befolgung der Anweisungen zu sorgen.

6.3 Abgrenzung der aktiven Flugbetriebsflächen

Die aktiven Flugbetriebsflächen (Grasbahn 11/29, Landefläche für Fallschirmspringer), dürfen erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Flugleitung betreten oder befahren werden. Auf den aktiven Flugbetriebsflächen dürfen keine Baumaterialien, Aushub o. ä. gelagert oder sonstig genutzt werden. Bei wiederholter Missachtung ist der Flugplatzbetreiber berechtigt, den entsprechenden Personen Zutritt zum gesamten Flugplatzgelände zu untersagen.

6.4 Durchdringung von Hindernisfreiflächen

Im Nahbereich Neubau Rollbahn A/B ist die max. Bauhöhe an den die in Betrieb befindlichen Flugbetriebsflächen kennzeichnenden roten Kunsstoffleitwänden lediglich 2 m! Im direkten Bereich des Neubaus Rollbahn A/B ist die maximale Bauhöhe 5 m.
Eine erforderliche temporäre Durchdringung der Hindernisfreifläche ist in jedem Einzelfall am Vortag mit dem Flugleiter abzustimmen und die Freigabe einzuholen.

Die östlich die Hindernisfreiflächen querende Baustraße wird aus beiden Fahrtrichtungen mit Bauzaunschranken sowie dem Verkehrszeichen 101-10 "Flugbetrieb, Aufstellung rechts" zur **Gewährleistung der Verkehrssicherheit versehen**. Die Beschrankung sowie die Beschilderung erfolgt jeweils am Beginn der Hindernisfreiflächen. Die Bauzaunschranken sind nur nach Rücksprache mit der Flugleitung für die Durchfahrt zu öffnen.

6.5 Vermeidung von Sichtbehinderungen

Staub emittierende Stoffe sind so zu lagern und zu bewegen, dass keine Sichtbehinderungen im Bereich der in Betrieb befindlichen Flugbetriebsanlagen auftreten.
Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass keine Sichtbehinderungen im Bereich der in Betrieb befindlichen Flugbetriebsanlagen auftreten.

7 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

8 FUNDSACHEN

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzunternehmer abzugeben.

9 UMWELTSCHUTZ

9.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzunternehmer die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

9.2 Abwässer

9.2.1 In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser und von Niederschlägen stammendes Wasser entsprechend der jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften eingeleitet werden. Nicht eingeleitet werden dürfen wassergefährdende Stoffe jeglicher Art. Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen, sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, bedürfen ausnahmslos der Genehmigung des Flugplatzunternehmers. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

9.2.2 Dem Flugplatzunternehmer ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

9.2.3 Es dürfen nur FCKW- freie Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.

9.3 Abfall

Der Anfall von Abfall ist so gering wie möglich zu halten, Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z.B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe, sind vom Abfall zu trennen.

9.4 Luftverunreinigungen

Laufen lassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

10 EINWILLIGUNGEN UND ERLAUBNISSE

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

11 STATISTIK

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

12 ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzunternehmer vom Flugplatz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt.

13 ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist das Kreisgericht Cottbus.

14 ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTER

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

15 ÄNDERUNGSVORBEHALT

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlichrechtlichen Grundlagen des Flugplatzbetriebs einschließlich der Flugplatzgenehmigungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Der Flugplatzunternehmer

FLUGPLATZGESELLSCHAFT
COTTBUS/NEUHAUSEN mbH
Am Flugplatz 3 • 03058 Neuhausen/Spree
Tel.: +49 (0) 35605/261, Fax: 429029
email: info@flughafen-cottbus.de

.....

Torsten Schwieg
Geschäftsführer

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt nach behördlicher Genehmigung in Kraft.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Schönefeld, am 17.6.2024

i.A.

GEMEINSAME OBERE LUFTFAHRTBEHÖRDE * BERLIN - BRANDENBURG * 4

Anlage Sicherheitsbestimmungen

1 Umgang mit Kraftstoffen

Diese Regelungen ergänzen die Festlegungen der TotalEnergies GmbH

1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum sondern nur auf den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung des Flugplatzunternehmers und mit besonderem Feuerschutz zulässig.

1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.

1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zum Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0 Grad C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l /min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.

1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flugleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

1.6 Kraftstoffversorgungs- und Kraftstoffentsorgungseinrichtungen sowie Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

2 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den vom Flugplatzunternehmer festgelegten Zeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.

2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

2.4 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.

2.5 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Kollisionswarnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge erwünscht und wird empfohlen.

2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern und Abstellflächen dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

2.8 Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen und Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flugplatzunternehmer zugelassen worden sind.

4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfern – ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse 1 nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden

5.2 Feuergefährliche leicht flüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Brandschutzbestimmungen , den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern oder Mietern eingerichtet sind.

5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behältern außerhalb der Halle zu entleeren.

6 Aufbewahren von Material., Geräten und Abfällen

6.1 Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in vorschriftsmäßigen Behältern aufzubewahren.

6.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

6.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

7 Feuerlösch- und Rettungsdienst

7.1 Bei Ausbruch eines Brandes ist

Variante 1:
die Feuerwehr unverzüglich über den nächsten Fernsprecher und/oder Feuermelder zu alarmieren.

Variante 2:
die Flugleitung/Luftaufsicht unverzüglich zu verständigen. Sie alarmiert die Feuerwehr.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit allen verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

7.2 Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Flugleitung zu benachrichtigen.

7.3 Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Alarmplan (Flugleitung und Tankstelle)des Flugplatzes.